

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0021/22
Sachbearbeiter: Etringer, Ute	Datum: 26.01.2022
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Saarlandpaktgesetz (SPaktG) - Antrag auf Zuweisungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Beantragung der Zuweisungen gemäß §§ 11 und 12 SPaktG für das Jahr 2022.

Die Zuwendungen werden gemäß dem Saarlandpaktgesetz zweckentsprechend für Investitionen verwendet.

Sachverhalt:

Das Land stellt den Städten und Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2064 Investitionszuweisungen gemäß § 11 SPaktG zur Verfügung, wenn die Vorgaben für das strukturell zahlungsbezogene Ergebnis im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Im Jahr 2022 belaufen sich die Zuweisungen für die Gemeinde Heusweiler auf 284.779 Euro. Sie können zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag auf Basis des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt.

Die Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020 bis 2022 werden gemäß § 12 SPaktG den Gemeinden zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds erfolgt entsprechend der Verteilung der allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11 SPaktG. Dies bedeutet für Heusweiler eine Zuwendung in Höhe von 79.941 Euro für das Jahr 2022.

Die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 SPaktG müssen zweckentsprechend verwendet werden.

Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind die entsprechenden Einzahlungen aus Zuwendungen jeweils bei Maßnahme 20200 „Saarlandpakt“ bzw. Maßnahme 20202 „Saarlandpakt - Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)“ veranschlagt.

Fachbereichsleiterin